

Stadt Straubing  
-Öffentliche Ordnung-  
Abt. Verkehr und Mobilität  
Am Hagen 59  
94315 Straubing

Ort, Datum <b>Straubing, 27.05.2025</b>	
Sachbearbeiter(in) <b>Herr Hartl</b>	Zimmer-Nr. <b>14</b>
Telefon <b>09421/944-66210</b>	Telefax
E-Mail <b>strassenverkehr@straubing.de *</b>	
Reg.-Nr./AZ (Bitte stets angeben) <b>2025B00117 / 140-2/10 V</b>	

Firma  
Max Streicher GmbH & Co. KG aA  
Schwaigerbreite 17  
94469 Deggendorf

**Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)**  
**Anordnung (§ 45 StVO)**

gem. § 45 Abs. 1 StVO, § 44 Abs. 1 Satz 1 StVO  
 gem. § 45 Abs. 2 StVO  
 gem. § 45 Abs. 6 StVO

Zum Antrag vom:  
Jahresgenehmigung Nr.:

**1. Durchzuführende Verkehrsbeschränkung(en) und/oder Verkehrssicherung(en)**

<input type="checkbox"/> Fahrbahneinengung	<input type="checkbox"/> Teilweise Sperrung Gehweg	<input checked="" type="checkbox"/> Sicherungsmaßnahmen entlang der Straße
<input type="checkbox"/> Halbseitige Sperrung des Verkehrs	<input type="checkbox"/> Gesamtspernung Gehweg	<input type="checkbox"/> Sicherungsmaßnahmen entlang des Gehweges
<input checked="" type="checkbox"/> Gesamtspernung des Verkehrs	<input type="checkbox"/> Sperrung Fahrradverkehr	<input type="checkbox"/> "Haltverbot angeordnet"

Sperrung für Fahrzeuge über  t Gesamtgewicht  m Breite  m Länge  m Höhe

Ergänzende Festlegungen:

Ort/Straße der Sperrung: **Straubing, SRs 11**  
Abschnitt:  
Ortsteil:  
Gemeinde/Verwaltung:  
Betroffene Straßen:

Ortslage: **SRs 11 westlich der Anschlussstelle B20 (zwischen Kuppe und AS B20) / Höhe Gewerbegebiet Eglseer Breite**

Dauer der Sperrung vom: **10.06.2025 18:00 Uhr** bis: **13.06.2025 05:00 Uhr**  
Ortsbesichtigung durchgeführt:

Grund der Sperrung: **Deckenbauarbeiten SRs11 / Erschließung Gewerbegebiet "Eglseer Breite"**

**2. Die Kennzeichnung, Verkehrsführung, Verkehrsregelung geschieht nach**

Beschilderungs-/Umleitungsplan  Datum: **27.05.2025**  geänderter Regelplan

-innerorts- Regelplan-Nr.:  
-außerorts- Regelplan-Nr.: **Beschilderungs-/Umleitungspläne**

mit Lichtzeichenanlage:  Typ: **Keine Angabe**  
Gegenverkehrszeichen (VZ 208/308):  Steuerung: **Keine Angabe**  
Verkehrssicherungseinrichtung:

Änderungen am Regelplan:

**3. Verkehr wird umgeleitet**

Die Umleitung ist nach den beiliegenden Umleitungsplänen auszuschildern (Umleitung Kraftverkehr über B20 / sonstiger Verkehr über Straubing-Ittling)

Anlieger frei bis  
aus westlicher Richtung auf der SRs 12 frei bis Abfahrt Aiterhofen / aus östlicher Richtung frei bis Auffahrt B 20 - Fahrtrichtung Cham / Baustellenverkehr frei

**4. Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs**  Frei für Rettungsdienste

**Die Arbeiten dürfen täglich nur in der Zeit von 18:00 Uhr bis 05:00 Uhr durchgeführt werden - geplanter Bauablauf:**

**10.06.2025 - 18:00 bis 05:00 Uhr: Vollsperrung der SRs 12 wegen vorbereitender Maßnahmen, Fräsarbeiten**

**11.06.2025 - 18:00 bis 05:00 Uhr: Vollsperrung zur Asphaltierung**

**(12.06.2025 - 18:00 bis 05:00 Uhr: Ersatztermin bei schlechter Witterungslage/Bauverzögerung)**

Soweit das Verkehrsaufkommen auf der SRs 11/SRs 12 ab 18 Uhr insbesondere wegen des Besucherverkehrs des Fachmarktcenters weiterhin hoch sein sollte, ist der Beginn der Bauarbeiten nach hinten zu verschieben, bis der Verkehr abnimmt.

Alle Verkehrsflächen/Übergänge müssen nach der Freigabe des Sperrbereichs unter Tags von 05:00 Uhr bis 18:00 Uhr barrierefrei und nutzbar sein. Asphaltkanten sind ggf. abzuschrägen oder anzukeilen.

Die Einhaltung sowie die Umsetzung der Verkehrszeichenpläne i.V.m. den Umleitungsplänen vor Ort ist Bestandteil der verkehrsrechtlichen Anordnung. Die Absicherung und Beschilderung ist den Gegebenheiten vor Ort sowie dem jeweiligen Baufortschritt anzupassen.

Sollten die Verkehrszeichenpläne i.V.m. den Umleitungsplänen sowie die Auflagen der verkehrsrechtlichen Anordnung vor Ort nicht umgesetzt werden können, so ist ein Neuantrag mit einem entsprechenden Verkehrszeichenplan zu stellen.

Die vor Ort bestehende Beschilderung ist mit der mobilen Beschilderung deckungsgleich und schlüssig zu beschildern.

Zu den Beschilderungsplänen gilt ergänzend:

- auf der SRs 12 bzw. SRs 11 (aus östlicher Richtung) ist die Geschwindigkeit zwischen dem Kreisverkehr "Hornbach"/Fachmarktzentrum und der östlichen Aufschleifung auf die B20 (Beginn Sperrbereich) durch Zeichen 274-50 StVO auf 50 km/h zu reduzieren. Es ist außerdem das Zeichen 123 StVO anzubringen.
- auf der SRs 12 (aus westlicher Richtung) ist die Geschwindigkeit östlich der Einmündung zu Gut Eglsee 70-100 m vor der Abfahrt auf die SRs11 Richtung Aiterhofen, also vor der Kuppe, durch Zeichen 274-50 StVO auf 50 km/h zu reduzieren. Es ist außerdem das Zeichen 123 StVO samt einem gelben Blinklicht anzubringen.

Die Umleitungsstrecken sind wie folgt zu führen:

- Der Kraftverkehr aus östlicher Richtung über ...SRs 12 - Kreisverkehr - SRs 11 - Anschlussstelle B20 Fahrtrichtung Cham - B20 - Anschlussstelle Straubing/Ost - Ittlinger Straße - Hirschberger Ring - SRs 12...
- Der sonstige Verkehr aus östlicher Richtung über ...SRs 12 - Kreisverkehr - SRs 11 - Dr.-Kumpfmüller-Straße - Ittlinger Straße - Hirschberger Ring - SRs 12...
- Der Kraftverkehr aus westlicher Richtung über ...Alfred-Dick-Ring bzw. Äußere Passauer Straße - Kreisverkehr - St 2142 - Aiterhofen - Straubinger Straße - Kreisverkehr - Passauer Straße - Kreisverkehr - St 2142 - Anschlussstelle B20 Fahrtrichtung Cham - B20 - Anschlussstelle Straubing/Hafen/Fachmarktzentrum - SRs 11...
- Der sonstige Verkehr aus westlicher Richtung über ...SRs 12 - Hirschberger Ring - Ittlinger Straße - Dr.-Kumpfmüller-Straße - Amselinger Straße - SRs 19 - SRs 12...

Vorhandene Vorwegweisung ist anzupassen/berührungsfrei durchzustreichen.

Weitere Umleitungstrecken wegen der parallel durchgeführten Sperrung des westlichen Auf- und Abfahrtsastes der B20 ergeben sich nach der entsprechenden verkehrsrechtlichen Anordnung des StBA Passau - Servicestelle Deggendorf. Beide Maßnahmen sind durch die ausführende Baufirma bzgl. der Sperr-, Verkehrssicherungs- und Umleitungsmaßnahmen zu koordinieren.

**Soweit im Zuge der Baumaßnahmen Leitplanken oder andere Absturzsicherungssysteme entfernt werden, sind nach Beendigung der Baumaßnahmen bzw. spätestens mit der Freigabe der Straßensperrung wieder geeignete Schutzsysteme an den Fahrbahnrändern zur Verkehrssicherung anzubringen.**

**Nach Beendigung der Maßnahme ist beiliegende Fertigstellungsanzeige an die Genehmigungsbehörde per E-Mail zu senden.**

Verantwortlicher während der Arbeitszeit: Telefon/Handy:	<b>Herr Manuel Wurzer Herr Thomas Käser, Tel. 0171/6811280 /0170/7765320</b>	Ausstellung am: <b>23.01.2020</b> Bauleiter ist Zertifikat-Inhaber gemäß MVAS 99 bzw. ZTV-SA 97: <input checked="" type="checkbox"/>
Verantwortlicher nach der Arbeitszeit: Telefon/Handy:		Ausstellung am: . . Bauleiter ist Zertifikat-Inhaber gemäß MVAS 99 bzw. ZTV-SA 97: <input type="checkbox"/>
Verantw. Verkehrssicherer:  Telefon:		Ausstellung am: . . Verkehrssicherer ist Zertifikat-Inhaber gemäß MVAS 99 bzw. ZTV-SA 97: <input type="checkbox"/>

**5. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam und endet mit deren Beseitigung, spätestens zum o. g. Zeitpunkt.**

Die Straßenbaubehörde behält sich die Anbringung und Unterhaltung der Verkehrszeichen selbst vor.

**6. Die zusätzlichen Anordnungen u. Auflagen auf der Rückseite bzw. Folgeseite sind, soweit diese zutreffen, zu beachten.**

**7. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

Festgesetzte Gebühr	<b>110,00 EUR</b>	+ Auslagen	<b>0,00 EUR</b>	= Gesamtbetrag	<b>110,00 EUR</b>
---------------------	-------------------	------------	-----------------	----------------	-------------------

§§ 1 bis 4 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) i. V. m. Geb.-Nr. 261 in der derzeit geltenden Fassung.

**Bankverbindung: Sparkasse Niederbayern-Mitte**

**IBAN: DE14 7425 0000 0000 0001 09 BIC: BYLADEM1SRG**

Hartl  
Verw.-Oberinspektor

Anlagen:

- Verkehrszeichenplan  
 Regelplan  
 Kostenrechnung

Sonstige Anlagen:

Verteiler:

Polizeiinspektion Straubing  
ILS Leitstelle + FFW  
Städt. Bauhof  
ZAW  
Tiefbauamt, Abt. Strassenbau  
StBA Passau, Serv. DEG  
Stadtwerke Straubing  
Ordnungsamt  
Ebenbeck und RBO  
BMW

\* E-Mail Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur nutzbar

**Es gelten nachfolgende weitere Auflagen:**

1. Gemäß § 45 Abs. 6 StVO haben Sie umstehende Anordnung zu vollziehen.
2. Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung sind von Ihnen zu tragen (vgl. § 5b Abs. 2d StVG).
3. Zuwiderhandlungen sind nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG.
4. Die Bauarbeiten sind unter Verwendung neuzeitlicher Hilfsmittel und Anwendung rationeller Bauweisen zügig abzuwickeln.
5. Der Bauunternehmer ist verpflichtet, die Anordnung und den genehmigten Beschilderungsplan auf der Baustelle bereitzuhalten.
6. Die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind vom Bauunternehmer anzubringen und zu unterhalten.
- 6.1 Es ist Aufgabe des Bauunternehmers, die Lichtzeichenanlagen zu bedienen.
- 6.2 Vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sind abzudecken oder zu entfernen (ausgenommen Wegweiser und Vorwegweiser - vgl. zu den Zeichen 457 und 459 Abschn. III VwV-StVO). Für die Verkehrsteilnehmer dürfen keine Zweifel über die Gültigkeit der Zeichen entstehen können.
7. Die Arbeitsstelle ist so auszuschildern, dass der Verkehrsteilnehmer die Führung des Verkehrs rasch und zweifelsfrei erkennen kann. Unnötige Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind zu vermeiden.
- 7.1 Alle Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen den Bestimmungen der StVO und der VwV-StVO entsprechen. Sie müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, stets gut zu erkennen und ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sein.
- 7.2 Die Verkehrszeichen müssen rückstrahlen oder von innen oder außen beleuchtet sein; sie müssen den RAL-Güteschutzbestimmungen genügen.
- 7.3 Sind Lichtzeichen im Beschilderungs- oder Umleitungsplan angeordnet, so sollen sie sowohl mit der Hand als auch automatisch betrieben werden können. Sie müssen bei größeren Baustellen eine Schaltmöglichkeit besitzen, um nach beiden Seiten gleichzeitig Rot oder gelbes Blinklicht zu zeigen, und eine Vorrichtung haben, die es ermöglicht, die Phasendauer zu ändern. Bei Handschaltung müssen beide Einfahrten in die Engstelle vom Schaltgerät aus zu übersehen sein. Die Dauer von Gelb soll drei Sekunden betragen und auch bei Handschaltung fest eingestellt sein. Im Übrigen ist die sachgemäße Phasendauer in jedem Fall zuvor nach den örtlichen Gegebenheiten zu ermitteln und vom Erlaubnisinhaber ständig zu überprüfen.
- 7.4 Die Beschilderung ist dem jeweiligen Fortschritt der Bauarbeiten anzupassen.
- 7.5 Im Bereich von Bahnanlagen ist darauf zu achten, dass die Zeichen mit Eisenbahnsignalen nicht verwechselt werden können (z. B. rotes Licht).
- 7.6 Baugruben müssen abgeschränkt, senkrechte Abgrabungen (z. B. Straßenauskofferung) ausreichend kenntlich gemacht werden. Absperrfahnen allein reichen im Allgemeinen nicht aus.
- 8. Absperrungen der Arbeitsstelle**
- 8.1 Die Arbeitsstellen sind unmittelbar davor und dahinter, soweit nötig, durch rot-weiß gestreifte Schranken abzusperren.
- 8.2 Nötigenfalls ist die Arbeitsstelle auch seitlich gegen den für den Verkehr nicht gesperrten Teil der Straße abzusperren (z. B. durch Absperrgeräte) oder mindestens ausreichend kenntlich zu machen (z. B. durch weiß-rot-weiße Fahnen, Absperrbaken, Leitkegel).
- 8.3 Für kurzfristige und wandernde Arbeitsstellen können auch weiß-rot-weiße Fahnen, Leitkegel oder Absperrfahnen verwendet werden.
- 8.4 Die Absperrgeräte müssen rückstrahlen.
- 9. Kennzeichnung bei Nacht**
- 9.1 Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind Absperrungen durch rote oder gelbe Warnleuchten zu kennzeichnen.
- 9.2 Auf Straßen mit schnellem Verkehr müssen die Warnleuchten elektrisch (Stromquelle Netzanschluss oder Batterie) betrieben werden.
- 9.3 Die Warnleuchten dürfen nicht blenden, die roten Warnleuchten nicht blinken.
- 10. Sicherung des Fußgängerverkehrs**
- 10.1 Muss an Arbeitsstellen der Fußgängerverkehr von Gehwegen auf die Fahrbahn geleitet werden, ist in Engstellen neben dem Fahrstreifen ein gesonderter Gehstreifen vorzusehen. Der Gehstreifen ist möglichst durch Bordschwellen gegen die Fahrbahn abzugrenzen.
- 10.2 Befinden sich neben Verkehrsflächen, die von Fußgängern benutzt werden, tieferliegende Baugruben u. ä., so sind diese Straßenteile ausreichend abzusperren (Geländer usw.), um ein Abstürzen der Fußgänger zu verhindern.
- 10.3 Gehwege und Gehstreifen sind von Baugeräten, Baustoffen, Aushubmassen und dgl. freizuhalten.
- 10.4 Können Fußgänger auf Gehwegen oder Gehstreifen durch herabfallende Gegenstände (z. B. Baustoffe, Mörtel, Werkzeuge, Geräte) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z. B. Schutzdächer, Schutzwände).
11. Die zuständige Polizeiinspektion ist vor Aufnahme der Arbeiten zu benachrichtigen.

**Der Träger der Straßenbaulast fordert:**

1. Aufgrabungen sind mit frostsicherem Kies aufzufüllen und vorschriftsmäßig zu verdichten.
2. Die Straßenoberfläche ist unverzüglich mit einer provisorischen Asphaltdecke (nur bei Verlängerung) zu versehen.
3. Verkehrszeichen und Schilder sind unverzüglich wieder aufzustellen.
4. Der ursprüngliche Zustand der Straßenoberfläche sowie im Zusammenhang mit Aufgrabungen beseitigte Straßenmarkierungen sind unverzüglich wieder herzustellen.
5. Aufgrabungen größeren Umfangs sind vor Beginn und Ende der Arbeiten mit einem Vertreter der Straßenbauverwaltung zu begehen.
6. Spätere Setzungen hat der Veranlasser sofort auszubessern. Für sämtliche Schäden auch gegenüber Dritten, die durch mangelhafte Ausführung oder Nichtbeachtung vorstehender Auflagen auftreten, haftet der Veranlasser.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg  
in 93047 Regensburg

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zu Protokoll oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.